



# **Richtlinien des BSV zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung)**

vom 17. Juni 2020

---

## **1. Zweck und Rechtsgrundlage**

Die vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel, die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung und die entsprechenden Erläuterungen zu präzisieren und ihren Vollzug durch die Kantone zu gewährleisten.

Die Richtlinien stützen sich auf Artikel 5 Absatz 5 der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung sowie auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

## **2. Subsidiarität**

(Art. 1 Abs. 2 und 3)

Die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung ist subsidiär ausgestaltet. Das heisst, sie kommt nur so weit zur Anwendung, als nicht bereits andere Massnahmen des Bundes in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Bekämpfung des Coronavirus im Bereich der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung zur Anwendung kommen.

Die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten (Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsausfallentschädigung) werden daher von der Ausfallentschädigung abgezogen. Allfällige zur Sicherstellung der Liquidität aufgenommene Überbrückungskredite (Covid-19-Kredite) werden hingegen nicht von den Ausfallentschädigungen abgezogen, da diese rückzahlbar sind.

Die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen müssen von den Gesuchstellenden im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht vorgängig beantragt werden, soweit sie darauf Anspruch haben. Falls die Gesuchstellenden auf einen Antrag verzichtet haben, entscheidet der Kanton, ob ein fiktiver Betrag in der Höhe der zu erwartenden Leistungen abgezogen werden muss.

Liegt noch kein Entscheid der Sozialversicherungen vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung vorübergehend sistiert werden. Der Kanton muss jedoch in jedem Fall vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung am 16. September 2020 über den Anspruch auf Ausfallentschädigung entschieden haben. Nötigenfalls muss die Verfügung unter Vorbehalt mittels einer Schätzung der Sozialversicherungsleistungen auf der Basis der Anmeldung für die

Kurzarbeitsentschädigung oder den COVID-Erwerbsersatz erfolgen. Eine Verfügung unter Vorbehalt kann auch nach dem 16. September 2020, d.h. nach Ausserkraftsetzung der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung noch korrigiert werden (vgl. dazu 4.4 *Entscheid und Rechtsweg*). In diesem Fall ist sicherzustellen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung erfolgt und eine Überentschädigung verhindert wird. Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Ausfallentschädigungen sind durch die Kantone zurückzufordern. Diese Punkte sind in die Verfügungen aufzunehmen. Die Beteiligung des Bundes wird auf Basis der definitiven Verfügungen ausgerichtet.

Allfällige bereits von Kanton und/oder Gemeinden oder Dritten ausbezahlte Entschädigungen für entgangene Elternbeiträge müssen bei der Auszahlung der Ausfallentschädigung abgezogen werden (vgl. dazu 4.5 *Auszahlung der Ausfallentschädigung*).

### **3. Ausfallentschädigungen für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung** (Art. 3 und 4)

#### *3.1 Anspruchsberechtigung*

Institutionen, die von der öffentlichen Hand selber betrieben werden, erhalten keine Ausfallentschädigung. Damit sind jene Institutionen gemeint, deren Trägerschaft eine Gemeinde, mehrere Gemeinden oder ein Kanton ist. Auch ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Verein, Stiftung o.ä. fällt darunter. Hingegen fällt eine private Trägerschaft, die bspw. eine Leistungsvereinbarung mit einer oder mehreren Gemeinden hat oder deren Plätze bzw. Betreuungsstunden (bei Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien) durch die öffentliche Hand subventioniert werden, nicht darunter, sie kann Ausfallentschädigungen erhalten.

Als Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien. Massgebend sind die Definitionen im Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) und Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV). Spielgruppen sind nicht beitragsberechtigt.

#### *3.2 Entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern*

Die Nichtinanspruchnahme der Betreuung kann aufgrund der teilweisen oder vollständigen Schliessung der Institutionen oder aufgrund des Aufrufs der Behörden, die Kinder, wenn möglich zu Hause zu betreuen, erfolgt sein. Haben die Eltern auf die Betreuung verzichtet, weil ein Familienmitglied zu einer Risikogruppe gehört, so kann dies ebenfalls berücksichtigt werden.

Institutionen, die Ausfallentschädigungen beantragen, müssen den Eltern zwingend allfällige bereits bezahlte Beiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungsleistungen zurückerstatten. Falls sie diese Beiträge ohne guten Grund nicht oder nur teilweise zurückbezahlen, besteht kein Anspruch auf Ausfallentschädigung. Die Rückerstattung kann allenfalls auch in Form einer Gutschrift der bezahlten Beiträge für die Folgemonate erfolgen. Diese Gutschriften müssen jedoch belegt werden können.

Die Institutionen müssen sämtlichen Eltern die Beiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungsleistungen zurückerstatten. Dabei spielt es keine Rolle, wo die Eltern ihren Wohnsitz haben (andere Gemeinde, anderer Kanton oder Ausland). Nur so kann eine Ungleichbehandlung der Eltern auf Grund ihres Wohnsitzes verhindert werden. Es steht den Kantonen frei, nachträglich untereinander einen Ausgleich für Eltern mit Wohnsitz in einem andern Kanton vorzunehmen.

Als entgangen können grundsätzlich nur jene Beiträge berücksichtigt werden, die die Eltern, nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden, den Institutionen tatsächlich schulden (Nettobeitrag). Die Institutionen können daher nur den Betrag geltend machen, den sie den Eltern nach Abzug der Subventionen in Rechnung stellen. Es gibt jedoch Gemeinden, in denen die Subventionen in Form von Betreuungsgutscheinen o.ä. den Eltern direkt ausbezahlt werden (direkte Subjektfinanzierung), diese müssen dafür den Institutionen den vollen Tarif bezahlen. Die Institutionen kennen daher den Nettobeitrag der Eltern nicht. Die Institutionen können in diesen Fällen bei den Angaben zu den Elternbeiträgen mit dem vollen Tarif rechnen. Sie müssen jedoch im Formular zusätzlich angeben, dass den Eltern Betreuungsgutscheine direkt ausbezahlt werden. In diesen Fällen muss der Kanton nach Rücksprache mit der Gemeinde die Angaben zu den Elternbeiträgen korrigieren und die ausgerichteten Betreuungsgutscheine abziehen (vgl. dazu 4.3 *Gesuchsprüfung durch den Kanton*).

Als entgangen gelten nur jene Beiträge, die die Eltern aufgrund der vertraglichen Abmachungen den Institutionen schulden. Es können nur die Beiträge für die Betreuung berücksichtigt werden. Beiträge für Mahlzeiten und Sachkosten (Windeln etc.) sind abzuziehen. Falls es sich beim Elterntarif um Pauschalen inklusive Mahlzeiten etc. handelt, sind pauschal Fr. 8.- pro Kind und Tag für Mahlzeiten etc. abzuziehen, unabhängig davon, ob die Kinder den ganzen oder allenfalls nur den halben Tag (mit oder ohne Mittagessen) anwesend gewesen wären.

### *3.3 Dauer und Höhe der Ausfallentschädigung*

Ein Beitragsgesuch bezieht sich immer auf die Beitragsdauer vom 17.3.2020 bis 17.6.2020. Falls der Institution nicht während der ganzen Beitragsdauer Elternbeiträge entgangen sind, wird dies bei der Berechnung der Ausfallentschädigung entsprechend berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt immer 100% der während der Beitragsdauer ausgewiesenen entgangenen Betreuungsbeiträge. Die Kantone können davon nicht abweichen. Sie können auch nicht einen Teil der entgangenen Elternbeiträge ausschliessen, bspw. weil die Eltern nicht im Kanton wohnen (vgl. dazu 3.2 *Entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern*).

## **4. Verfahren Gesuch der Institutionen**

(Art. 5 Abs. 1 - 3)

Die Kantone sind für die Abwicklung des Verfahrens zuständig. Sie bestimmen die zuständige/n Vollzugsbehörde/n, bei der/denen die Gesuche eingereicht werden müssen. Sie können den Vollzug auch teilweise oder vollständig an die Gemeinden oder Dritte delegieren. Diese müssen dem Kanton über die Gesuche Rechenschaft ablegen. Der Kanton ist für die Einreichung des Gesuchs beim Bund verantwortlich (vgl. dazu 5. Kapitel Verfahren Gesuch der Kantone um Abrechnung des Bundesbeitrags). Örtlich zuständig ist der Kanton am Sitz der Institution. Falls eine Trägerschaft mehrere Institutionen führt, muss sie für jede Institution ein separates Gesuch in jenem Kanton einreichen, in dem sich die Institution befindet.

### *4.1 Gesuche*

Die Gesuche müssen bis spätestens am 17. Juli 2020 (Poststempel oder Eingang per E-Mail massgebend) beim zuständigen Kanton eingereicht werden. Auf zu spät eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden, ausser wenn ein guter Grund für eine Wiederherstellung der Frist ausgewiesen ist.

Der Bund stellt den Kantonen ein Formular für die Institutionen zur Verfügung. Der Kanton kann jedoch auch ein eigenes Formular verwenden. Die Gesuche müssen vollständig eingereicht werden. Sind die Gesuche zwar rechtzeitig, aber unvollständig eingereicht worden, so kann der Kanton den Gesuchstellenden eine Nachfrist zur Vervollständigung gewähren.

#### *4.2 Auskunfts- und Offenlegungspflicht*

Institutionen, welche eine Ausfallentschädigung beantragen, geben durch Selbstdeklaration wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft. Sie müssen den Vollzugsbehörden alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sie ermächtigen zudem die erwähnten Sozialversicherungen, den Vollzugsbehörden auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung der Ausfallentschädigung erforderlich sind. Leistungen, die aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht gewährt wurden, werden zurückgefordert, Strafbestimmungen und verwaltungsrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten (Art. 11, 30 und 37ff. Subventionsgesetz, SuG, SR **616.1**).

#### *4.3 Gesuchsprüfung durch den Kanton*

Die Kantone, bzw. die von ihr bezeichneten zuständigen Vollzugsbehörden, müssen die Plausibilität der Angaben der Gesuchstellenden überprüfen und nötigenfalls Stichprobenkontrollen machen. Dies betrifft sowohl die Angaben zu den entgangenen Elternbeiträgen als auch zu den Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten. Die Kantone müssen dem Bund darlegen, wie sie die Richtigkeit der Angaben überprüft haben.

Falls die Institutionen angeben, dass den Eltern Betreuungsgutscheine o.ä. direkt ausbezahlt werden (direkte Subjektfinanzierung), muss der Kanton die geltend gemachten Elternbeiträge entsprechend korrigieren. Er muss sich dazu von den zuständigen Behörden die Höhe der ausgerichteten Betreuungsgutscheine bestätigen lassen und diese von den Angaben zu den Elternbeiträgen abziehen. Für die Berechnung der Ausfallentschädigungen wird damit ebenfalls nur der Nettobetrag der Elternbeiträge berücksichtigt. Damit die Institutionen trotzdem zu 100% für die entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern entschädigt werden, müssen die Gemeinden ihnen die Differenz zum vollen Tarif (Höhe der ausgerichteten Betreuungsgutscheine) direkt vergüten. Die Gemeinden können dafür von den Eltern die für nicht in Anspruch genommene Betreuung ausbezahlten Betreuungsgutscheine zurückfordern oder mit zukünftigen Ansprüchen verrechnen.

#### *4.4 Entscheid und Rechtsweg*

Die Kantone müssen zwingend vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung am 16. September 2020 über den Anspruch auf Ausfallentschädigung entschieden haben. Sie entscheiden durch Verfügung über die Gesuche der Institutionen.

Falls das Gesuch bis zum 16. September 2020 nicht abschliessend entschieden werden kann, kann der Kanton eine Verfügung unter Vorbehalt erlassen. Eine Verfügung unter Vorbehalt kann auch nach dem 16. September 2020, d.h. nach Ausserkraftsetzung der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung, noch korrigiert werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung erfolgt und eine Überentschädigung verhindert wird. Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Ausfallentschädigungen sind durch die Kantone zurückzufordern. Diese Punkte sind in die Verfügungen aufzunehmen. Die Beteiligung des Bundes wird auf Basis der definitiven Verfügungen ausgerichtet.

Die Verfahren zur Ausrichtung von Leistungen durch die Kantone richten sich nach kantonalem Recht. Die Verfügungen der kantonalen Behörden sind anfechtbar. Das Verfahren im kantonalen Instanzenzug richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Da ein Rechtsanspruch auf die Finanzhilfen besteht, kann der letztinstanzliche kantonale Entscheid mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 82 lit.a und Art. 83 lit. k BGG, SR 173.110). Die letzte kantonale Instanz muss ein oberes Gericht sein (Art. 86 Abs. 2 BGG).

#### *4.5 Auszahlung der Ausfallentschädigung*

Die Kantone bezahlen den Gesuchstellenden grundsätzlich die gesamte per Verfügung festgelegte Ausfallentschädigung aus. Die Kantone können nach Massgabe der innerkantonalen Aufgabenteilung die Gemeinden oder Dritte in die Finanzierung einbeziehen.

Bei der Auszahlung der Ausfallentschädigung müssen bereits von Kanton und/oder Gemeinden oder Dritten ausbezahlte Entschädigungen für entgangene Elternbeiträge abgezogen werden. Dadurch wird vermieden, dass es zu Überentschädigungen kommt.

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.

### **5. Verfahren Gesuch der Kantone um Abrechnung des Bundesbeitrags**

(Art. 5 Abs. 4)

Der Bund stellt den Kantonen für die Abrechnung des Bundesbeitrags zwei Formulare zur Verfügung, Formular K1 und Formular K2. Das Formular K1 ist zwingend zu verwenden. Falls die Kantone dies wünschen, können sie anstelle des Formulars K2 eine eigene Zusammenstellung einreichen, aus der die verlangten Informationen ersichtlich sind. Die einzelnen Gesuche der Institutionen müssen nicht eingereicht werden.

Die Gesuche der Kantone um Abrechnung des Bundesbeitrags müssen bis spätestens am 31. Oktober 2020 beim Bundesamt für Sozialversicherungen eingereicht werden (Poststempel oder Eingang per E-Mail massgebend). Pro Kanton kann nur ein Gesuch eingereicht werden, unabhängig davon, ob der Vollzug allenfalls an mehrere Stellen delegiert worden ist.

Auf zu spät eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden. Sind die Gesuche zwar rechtzeitig, aber unvollständig eingereicht worden, so kann der Bund den Kantonen eine Nachfrist zur Vervollständigung gewähren.

Der Bund beteiligt sich mit 33 Prozent an den Ausfallentschädigungen. Die Beteiligung des Bundes wird auf Basis der definitiven Verfügungen ausgerichtet (vgl. 2. Kapitel Subsidiarität). Er bezahlt den Bundesanteil an die Kantone aus. Es ist Sache der Kantone, die Abgeltungen des Bundes nach Massgabe der innerkantonalen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und Dritten aufzuteilen.